

Haupt und Confirmatori Recess zwischen
Ihrer Kurf. Durchlaucht zu Kölln pp.
und
Ihrer Hochfürstlichen Gnaden zu Paderborn p.

wegen unter beeden Chur- undt fürsten des zu westernkotten und
in Erwitte gelegenen Könighofs eine Zeit von Jahren obgeschwebeter
differentien sub dato den 12ten Augusti

Anno 1669.

Rund und zu wissen seye hiemit, nachdem zwischen beeden Erz- und stiftteren Cölln und Paderborn wegen zum westernkotten und in erwitte gelegenen Könighofs sambt dessen Zugehörigkeiten, competirender respective Hoch- und Bottmäßigkeit, Eigenthumbrecht und gerichtbahrheit in vorigen Jahren verschiedene irrungen entstanden, so theils durch verschiedene verabredete Vergleiche, theils von beeden seithen erwählter commissariorum gegebenen entscheidungspruch mehrmals zwaren abgehandelt, erörtert und successive erklehrt sein, inmaßen darüber annis 1538 den 10ten octob. 1583 den 28ten Februarii, 1597 den 25ten august und 1612 den 30. Januarii ausgefertigte recessus und respective von der universitet zu Freyburg in Brißgäu abgefassetes von denen darzu authorisirten compromissariis publicirtes Laudum mit mehreren nachführet.

Weilen dannach sothane gütlich vereinbahrte und angenohmene Verordnungen bey folgendts eingefallenen langgewährtem Kriegsweßen nicht jederzeit in allen Punkten und clausulen beobachtet und ins werk gestellt werden können, woraus künftig zwischen obengemelten Erz- und stiftteren, beeden benachbahrten Chur- und fürsten neue dem unterthanen undt gemeinen ruhestandt höchschädliche misverständniß wiederumb erwachsen dörrffen.

Als haben beiderseiths gnädigste Herrschafften Chur- und Fürsten sambt dero Thumbkapitulen dienlich erachtet obberührte Vergleiche und ausspruch nicht allein zu bestättigen, und deren einfolg so viel einer durch den anderen nicht verändert, oder durch gegenwärtigen recess neben denen verordnet ist, deren örter habenden beambten, bedienten, unterthanen, und angehörigen, gnädigst und ernstlich anzubefehlen, gestalt hiemit undt Kraft dießes in best- und beständigster Form approbiet, confirmirt und

die einfolg anbefohlen wird, sonderen auch zu füglicher ersehung wie und welchermaßen dieselbe künftig gehalten und practisirt werden sollen, die, in verschiedenen recessen, urtheilen, vor und nach absonderlich paciscirten und Beliebten abschieden, begriffenen inhalt in einem context zu verfaßen, und Congruo ordine zu vester observantz vorzustellen.

Wie nun zum **ersten** vermög des Laudi und demnegst anno 1597 verabredeten Vergleichß die hohe Amtsfürstliche Huldigung, glockenschlag, Folge glaidt, angriff, reichß und landtsteuer und was dergleichen oberhochheiten und regalien mehr sein, quae superioritati annexa sunt, und denen Landtsfürsten allein zustehen, und gebühren, wie dan merum imperium, Peinlich- und malefits-Sachen und strafen, truckene und blutige schlägereyen, und andere blutrunsten ehrenrührige scheltwörter und dergleichen andere übelthaten zu bestrafen, dabeneben die geistliche Jurisdiction in allen ihren fällen, vermög der rechten und des alten Herkommens, sowohl über die paderbörnische amtsgehörige, als köllnische freye und andere Leibeigene in vorgem. Dorff westernkotten und auf dem Könighoff zu Erwite und dessen angehörigen güteren und unterthanen bey dem Erzbischofen und Churfürsten zu Kölln sothane excessus als landtsfürsten und Herr absolute zu bestraffen dem hergebrachten Exercitio gemäs unbenommen ist, undt verbleibt.

Also gehöret, gebühret und verbleibet zum **Zweyten** vermög selbigen Laudi neu angerurter Recessuum d. zeitlichen Bischofen und stift Paderborn der eigenthumb proprietas et dominium des grundes und Bodens der amtsgehörigen güter und leute zum Westerkotten und des Könighofs sambt dessen zugehörigen güteren und Leuten wie auch die privat Huldigung juxta naturam mixti imperi, und soll dieselbe auf dem Könighoff in Erwite von den sämtlichen daselbst zum westernkotten oder anderswo wohnenden amtsgehörigen geschehen und prestirt werden, inmaßen zu dem Endt eine sichere Formula Juramenti entworfen, bereits anno 1668 würklich auf dem Könighoff geleistet, und zu bleibender nachricht, auch mehrer Verhütung desfalls künftig sonsten befahrender gegenrede dießem schein, der länge nach annectirt und allerseithß gutgeheißt ist.

Zum **dritten** seyn die Paderbörnische amtshörige die willkommenssteuer einem zeitlichen Bischofen zu paderborn zu entrichten, und zu erlegen schuldig, gleichwohl daß dieselbe über den gewöhnlichen eingerichteten Tax nicht beschwerdt werden;

Ebenergestalt bleibt zum **vierten** dem stift Paderborn unbenommen die collectas Rurales als zu reparation und besserung der Brücken, wege und stege und was sonsten zu gemeinen nutzen der Bauern und Eingeseßenen zum Westernkotten erreichen mögte, sowohl den Köllnischen freyen als denen amtsgehörigen aufzulegen, wobey gleicher maßen die Bescheidenheit gebraucht, und die Köllnische freyen über die gebühr und altes Herkommen nicht beschwert, noch gravirt werden sollen.

Zum **fünften** gebühret, und verbleibt denen zeitlichen Bischöfen und stift paderborn neben dem freyen stuhl in sachen so inhalt Kayserl. auch Ruhrköllnischer freyen stuhls rechten daran gehörig, so weit desselben Bann reicht, zu erkennen, und solche excessen zu bestrafen, auch Simplex Jurisdiction et mixtum imperium zum Westernfotten und über den Könighof zu erwitte sambt darzu gehörigen Leuten und gütern, und was solcher niedergerichtlicher obrigkeit anlangt, es sey in personal oder realsachen, schuldt gegensuldt, über liegende und bewegliche güter, Erb- und alle andere bürgerliche sachen über maaß, Ellen und gewichte dabey befindliche gebrechen zu bestrafen, darob fallende Brüchten zu genießen, in Erbschaft und andern possessiones honorum zu immittiren undt Einzusetzen, auch zu Handhabung solcher Jurisdiction, und Vollstreckung ergangener urtheilen gewöhnliche pfandung zu exerciren, ziemliche straf und Buß in Bürgerlichen sachen modica coercitio genant, so ein Jeder richter auch niedergerichtlichen Zwangs gegen seine unterfäßige zu üben, und zu gebrauchen hat, aufzulegen, solche ob actibus Jurisdictionalibus des Paderbörnischen mixti imperii nemlich von ungehorsamer Verachtung und frevelmütiger opposition des Paderbornischen amtsrichters gebotts und verbotts execution, immission und sonsten einzunehmen, und was dergleichen mehr Simplicis Jurisdictionis & mixti imperii actus seynd, zu der mittler obrigkeit gehörig, ohne Ruhrköllnische contradiction zu üben, solte nun ein oder ander der fürstlichen Paderbörnischen Gerichtbarkeit in dahin gehörigen sachen und fällen sich freventlich wiedersehen, nicht gehorsamen, noch mit gewöhnlichen Bauer brüchten wegen armuth oder Boshafter wiedersehlichkeit bezwungen werden können, oder sonsten das gericht schmähete undt verachtete, so haben ihre Ruhrfürstl. Gn. zu Cöllen sambt dero thumcapitel zugegeben, daß ihre fürstliche Gnaden zu Paderborn in Westernfotten oder auf der waldemeyen daselbst einen gewissen Locum custodiae ad coerendam istiusmoli contumaciam errichten, solche delinquenten darinnen einschließen, und einige Tage mit wasser und Brodt mögen speißen lassen.

Gleich nun zum **sechsten** diese Paderbörnische Jurisdiction in Erwitte Blößlich auf dem Könighof und darzu gehörige Leute und guter restringirt und zu verstehen ist, gestalt übrige gerichtbahrkeit des orts wo keine Paderbornische güter, noch Leute besprochen werden, dem Ruhrfürsten und Erzstift cöllen allerdings verbleibt, dahero auch das steddegeldt auf den Jahrmärkten und Kirnmessen, so daselbst auf dem Kirchhoff nicht aber der Paderbörnischer Kapellen oder am Königshoff gehalten werden, Billig dem Ruhrköllnischen Richteren des orts entrichtet wird; so ist

Zum **siebenten** selbige Paderbörnische Jurisdiction zum westernfotten generaliter über alle daßige Eingesezene und deren güter ohne unterschied dieselbe chur-köllnischen oder Paderbornischen amtsgehörige seyn, zwaren fundirt woselbst das steddegeldt auf den Jahrmärkten und Kirnmessen dem fürstlichen Paderbörnischen amtsrichteren entrichtet

wird, und müssen die Paderbörnische amtsgehörige auch über die cöllnische mit unterhabende güter in prima instantia vor Paderborn nicht aber Chur-cöllnisch. Gericht besprochen werden;

Es ist gleichwohl zum achten hiebey praecavirt, daß denen köllnischen freyen nicht allein bey dem Paderbörnischen gericht in richtigen bekentlichen sachen ohne weitläufigkeit schleunige sonsten in illiquidis ordentliche, jedoch förderliche Justiz ohne besondern Beschwer soll administrirt, undt die gewöhnliche gerichtskosten nicht verhöhet werden, sondern auch im Fall daran mangel gespüret würde, also daß der Klagender Theil zweymahl de protracte vel denegata Justitia protestiren, müsse, und solche denegation undt protestation wie rechtens, gebührlich bescheinen könnte, alsdan das gogerichte Erwitte, oder die Kurfürstliche ordentliche Jurisdiction zu Werle, oder cöllen über mehrbemelte cöllnische güter gegen die paderbörnische amtshörige solle implorirt, und daselbst rechtliche hülff suchen und Erlangen mögen.

Weiters ist zum neunten allerseiths beliebt und verglichen, daß da in der Köllnischer freyen personal- und real-sachen so nicht amtshörige güter oder leute betreffen, streit und controversia vorstellen wurde, beeder Chur- und Fürsten Concurrens Jurisdiction seyn undt verbleiben, alß daß bey welchem Kurföllnischen oder paderbörnischen richter sothane sache wird praeveniendo angebracht werden, das beneficium primae instantiae dem erst implorirten gebühren, durch denselben die sache cognoscirt, decidirt, und fals das Judicatum per appellationem nicht suspendirt war, exequirt aus solchem processe vielleicht herrührende brüchten auch deßen Herrschaft applicirt werden sollen, durch dessen richteren die soche erst cognoscirt und decidirt werden, fals nun in solchen über cöllnische güter auch gegen einen Paderbörnischen amtsgehörigen oder leibEigenen, von Paderbörnischer amtsrichter abgeurtheilten sachen appellirt werden wolte, soll

Zum zehnten solche wegen der cöllnischen güter vornehmende appellatio an die Kurfürstl. ordentliche Jurisdiction zu werle und cöllen angebracht undt prosequirt, demnegst die Execution pro Diversitate decisionis in Secunda instantia ferenda berichtet, nemlich da Sententia prima con- oder reformirt, und darob weiters nicht appellirt, sothanes con- oder reformatori urtheil á Iudice con- et reformante, wie rechtens, exequirt, da aber appellatio á prima Sententia vel deserta vel non devoluta erklehrt und also causa ad prioris instantiae Iudicem remittiret würde durch dießen auch eiusdem Sententiae executio effectuiret werden.

Im übrigen von dem fürstlichen Paderbörnischen amtsrichter über nicht köllnische güter absprechenden urtheilen gehen die appellationes zum Elften an die fürstliche Paderbörnische Kanzley und wird die executio Sententiarum auf jezangerürte Manier auch in denen fällen regulirt und vollenzogen, wie dan generaliter von Jedem Richterem exequirt, was von demselben sine appellatione decidirt ist.

Zum Zwölften woserne in universali Iudicio wegen einer alliger Erbschafft oder universal güter vindication oder discussion soll gerichtlich gehandelt werden, unter welchen amtsgehörige und cöllnische güter begriffen, alsdan mag wegen beeder Erb- und stiffter interesse ob continentiam Iudicii et Causarum sowohl über solche westernfottische amtsgehörige, als cöllnische güter vor dem gogericht zu Erwitte mit Zuziehung und mithabender Cognition des Paderbörnischen baurrichters ordentlicher weisse in prima instantia gehandelt, und die sache ausgeführt werden;

Falsß nun Jemand von solcher urtheil als beschwert appelliren wolte, so soll zum dreizehnten nahmens beeder Chur- und fürsten zu Cölln und Paderborn jeziger dero respec churcöllnischer Drost zu Erwitte, auch Paderbornischer ambtman zum westernfoten Dietherich freyherr von Landsberg, und dessen Successor am ambt Krafft dieses pro commissario ad causam ejusmodi appellationis benent, und verordnet seyn, vor demselben die sache erörtert, und von dessen urtheil, sofern die Summa nach dem Cöllnischen privilegio appellabilis ans Kayserliche Kammergericht appellirt, wie dan ein ebenmäßiges so viel des Könighoffs angehörige leute und güter belangt, im fall dieselbe cöllnische undt amtshörige güter unterhatte, und universali Iudicio besprochen würden, gehalten werden; demnach nun in vorgesezten §§ wegen der churcöllnischer freyen und paderbörnischen amtsgehörigen in Ein undt anderen Puncto verschiedentlich disponirt und verglichen, dahero nötig eine unterschiedene regul zu machen woraus sicherlich erkandt undt geschlossen werden möge, wer eigentlich für Churcöllnische freye und Paderbörnische amtsgehörige zu halten, wie dan in recessu de anno 1538 § zum sechsten p. zu mehreren conservation sothanen unterscheidts die continuirende auswechselung zwaren sorgfältig verordnet und wie dieselbe tractu temporis der gebühr nicht beobachtet per recessum anni 1597 §. und wiewohl bey Vorigem Communications handlung wiederumb vereinbahret worden, daß alle Cöllnische freyen welche per Contractum vel per Successionem vel alio Juris lucrativo vel oneroso titulo amtsgehörige güter mit Vorwissen und belieben des zeitlichen bischofen zu Paderborn an sich bringen, absque praejudicio des Erbstiftts dadurch sollen Paderbornische amtsgehörige worden seyn, und darzu vermittels landtsbräuchlicher auswechselung sich qualificiren;

Weilen dannoch solcher abermahliger Verordnung nachgehendts bevorab bey erfolgten lang gewehrten Kriegsläufsten nicht nachgelebt, noch bey denen transferirten amtsgehörigen güteren, und darüber angemessenen contracten oder Successionen jedesmahls die schuldige Verweiffigung und dabey nötige Bewilligung eines zeitlichen Fürsten und Bischofen zu Paderborn ist begehrt undt erhalten, weniger die wechsel jedesmahls werckstellig gemacht worden,

so ist zum vierzehnten Krafft dieses allerseiths beliebt, geschlossen

und bewilliget, daß zu Verhütung alles diesfalls sonst sich ereigenden neuen Irrthum auch stiftung sicherer beständig bleibender nachricht, welcher für cöllnisch frey oder Paderbörnische amtsgehörig zu achten seye, diese universal Jederzeit unveränderlich geltende regel gehalten, undt observirt, daß ein Jeder, so entweder auf Paderbörnischen bekentlichen grund und boden häußlich wohnt, oder sonsten Paderbörnische zum Könighoff oder nacher westernkotten gehörige gelegene güter besizet, undt genießet, ohne weitere abwechselung, oder mehreren anderen Beweisthumb für paderbörnisch amtsgehörig gesezet, oder aber, so von solchen Paderbörnischen güteren nichts bewohnt, besizet oder unterhat, für cöllnisch frey gehalten, und darauf die observans und einfolg obgesezten §. §. und voriger recessen regulirt werden sollen, Jemanden von jezigen Churcöllnischen und respect. fürstlichen Paderbornischen Drosten und amtmann Dietherichen freyherren von Landsberg p. mit Zuziehung des Churcöllnischen richters zu erwite Bernardten Honenkampf wie auch fürstlicher Paderbörnischen amtsrichters zu westernkotten Johanneßen Kochß auf andliche Speciffication der leute eine deutlichß Verzeichniß der paderbörnischer, der örter geständigter güter formirt, und versiegelt ist, und da ins Künftig ein mehreres darzu gehöriges erweißlich ausgefunden werden könnte, selbiges Verzeichniß mit beederseithß beandeten, beambten und bedienten wißen subnectirt, durch dieselbe authorisiret und pro perpetua regula praemissorum beobachtet, dem Erzstift Cölln gleichwohl dardurch dessen recht, und gerechtigkeit tam quo ad Subjectionem et merum imperium wie so primo klährlich Vermeldet ist, als anderen gegenwärtigen recessui nicht widersprechenden hergebrachten gebrauch gelassen, undt gar nichts benommen werden solle. Erb und sterbfälle betreffend, so nicht allein von des Königshofs zu Erwite und darzu gehöriger pertinentium, wie dan anderer Paderbörnischer amtsgehöriger güter besizeren, sondern in westernkotten von allen eingeseßenen so wohl cöllnisch freyen, als paderbörnischen amts- und anderem angehörigen dem Bischofen und Fürsten zu Paderborn nach anweiß aller vor diesem verabredeter recessen gebühren undt entrichtet, oder gütlich abgehandelt werden müssen, bleibt es damit

Zum fünfzehenden bey der vorigen abscheiden beständig bewandt, daß nemlich die erbfälle, so von den amtsgehörigen kommen, von dem paderbörnischen amtsrichter eingefördert und fals darüber einiger maßen gestritten werden wölte, desfalls an die fürstliche Paderbörnische Kanzley appellirt, was aber derselben sterb und Erbfällen von den cöllnischen Freyen herrührend ist, und desfalls controvertirt werden mögte, solchen streitigkeiten vor dem Gogericht zu erwite abgehandelt, von dannen an das Churcöllnische obergericht zu werll oder cölln appellirt, und mit den urtheilen execution wie § 10 mo bereits verordnet, verfahren werden solle.

Bei diesen und anderen executions, und pfandungspfällen, so dem

fürstlichen Baderbörnischen amtsrichter nach anweiß undt Verordnung vorgefetzter §. §. und voriger recessuum zu thun gebühret, solle zum **Sechzehnten** landtsittlicher gewohnheit nach verfahren werden, und wannehr die taxatio der eingezogenen pfände geschehen, in dem Erzstift Cölln aber kein Käufer zu den taxirten pfänden sich angebe, alsdan dieselbe in dem stift Baderborn zu distraliren dem amtsrichter freigelassen und unbenohmen seyn.

Zum **siebzehnten** ist und verbleibt dem zeitlichen Bischofen und stift Baderborn das Baurgericht zum Westernkotten über Saltz, Bier und was dem saltzwerck einiger maßen angehet, privative und allein, so auf seinem gewöhnlichen gerichtsplaz und an keinem anderen ort gehalten werden sollen.

Wegen **zehgedachtem** saltzwerck undt darinnen gemachter auflage bleibt es zum **vierzehnten** bey der in recessu de ao 1597 gemachter austheilung, daß davon Chur cölln einen vierten, und Baderborn einen vierten Theil genieße, über zwey vierten Theile aber zu Unterhaltung des saltzwassers und anderer nothwendiger reparation des saltzwercks nach gutachten, und billiger Verordnung eines zeitlichen Fürsten zu Baderborn sollen gefolget, verordnet und verbraucht werden,

Der Accisen halber bleibt es ebenfals zum **neunzehnten** bey dem recessu de anno 1597, daß die Accisse über allerley wein, hier, Röt und brantwien im Dorff westernkotten gleichgetheilet, davon die Halbscheidt Cölln und die andere Baderborn, wie bis hier zu observirt worden, gefolget werde.

Ebenmäßig bleibt es zum **Zwanzigsten**, wegen des Rottens Bruchs und waldemeyen bey der in recessu de anno 1538 gemachter per recessum anni 1612 elucidirter Verordnung, daß nemblich im Fall auß erheblichen und bewegenden ursachen Jemand einig gebräu auf solchem Rötterbruch und waldemeyen zu setzen, oder daraus sonsten ichtwas zu seinem absonderlichen privat gebrauch zu nehmen und abzumachen gesinnet wäre, daß derselbe bey Churcölln als landsfürsten, und wegen cöllnischer freyer und eigener leute mitinteressenten wie dan auch bey zeitlichen Bischofen zu Baderborn wegen dero interesse und concession ansuchen, und also von beeden Chur und fürsten erhalten darfür vielleicht entrichtendes in nutz der Kirchen oder gemeinheit zum Westernkotten angelegt, undt verwendet, was aber ohne Chur- und Fürstliches Vorwissen und beyder bewilligung angemahet beyderseiths wieder eingerißen, und desfalls begangener excessus gestraffet, undt zu gleichen Theilen participirt werden solle.

Wegen abbauung der äcker und deshalb einrichtender cognition und straff soll zum **ein und zwanzigsten** der in Recessu de anno 1612 gemachter unterschied gehalten, nemblich über abbawung eines Baderbörnischen amtsgehörigen ackers durch die Churcöllnische beampte und Baderbörnischen amtsrichteren zugleich inquirirt und Cognoscirt,

was dessen dolo des abbäuenden Domini selbst geschehen zu seyn befunden, von dem churcöllnischen beambten allein gestraffet, was aber ex injuria der Diener oder sonsten verübet, und gleichwohl allen umbständen nach strafbahr zu achten, darob die Brüchten zur Halbscheidt Cölln und zur anderen Halbscheidt Paderborn entrichtet, die Strafe des abbaues von köllnischen güterem indistincte einem zeitlichen Churfürsten zu Cölln oder des beambten abgestattet und gelaßen werden.

Was nun nach Anzeig dieses und voriger recessuum, oder sonsten so wohl ein Zeitlicher Churfürst zu cölln, als auch Bischoff undt Fürst zu paderborn, zu westerkotten, und erwite wegen des Königshofs und darzu gehöriger leute und güter zu genießen und zu fördern hat, desfalß soll zum Zwey und Zwanzigsten jedem Theil in geständigtem oder erwißenem, undt abgeurtheilten fällen die bereite eigene execution von dem anderen Theil nicht gesperrtet, oder einiger maßen beschwerlich gemacht, was aber von dem schuldigeren nicht gestanden wurde, desfalß die Cognitio jeder praetendirender Herrschafft bey ihren gerichteren gelaßen, darab die appellatio höheren ortz der besprochenen parthey vergömet, und von keiner Herrschafft der anderen denen vorgegriffen, noch einiger eintracht zugesüget, oder Super alterius Jure aut non Jure, quo ad praestationes privatorum cognitio angemäset werden.

Wegen des Kurföllnischen Kaufhaber und Dienstgeldts bleibt es zum Drey und Zwanzigsten, bey dem recessu Juni 1596, daß auch die Paderbörnische amtsgehörige, so zugleich Köllnische undt freye güter haben und besitzen, die gewöhnliche Kaufhaaber und Dienstgeldt mitzahlen, die Paderbörnische amtsgehörige aber, so keine Köllnische güter haben, mit sölcher Kaufhaaber undt Dienstgeldt verschönet seyn und bleiben sollen.

Wie nun zum Vier und Zwanzigsten dem Zeitlichen Bischosen und Fürsten zu Paderborn die von alters gewöhnliche Zwey Dienste einem bey graß und einem bei stroh dero selben durch ihre amtsgehörige Jährlich zu leisten, und selbige beym unvermuthendem Verweigerungs-Fall dahin executive anzuhalten bevorbleibt.

Also ist zum Fünf und zwanzigsten dem zeitlichen Churfürsten zu Cölln auch unbenommen zu westerkotten, und zu erwitte die gewöhnliche Dienste, wie dieselbe bei dem Erzstift Cölln den unterthanen auf zu legen hergebracht ein zu holen, und zu erlangen mit diesem dannoch in recessu anno 1612 verabredeten temperament, daß die paderbörnische amtsgehörige sich vor anderen keiner besonderem Beschwer zu beklagen haben mögen.

Obgesetzter maßen dan sollen die vor dießem Successive verabredete vergleiche und respect ausgesprochenes Laudum in Künftig allerseits accuraté gehalten, und eingefolget, von keinem theil darwieder ichtwas gehandelt, weniger denenelben von den westerkottischen Eingeseßenen,

und zum Könighoff gehöriger pertinentien, besitzeren, einiger maßen hierinnen Specificirte schuldige einfolge geweigert, auch solchen unvernuthenden wiedersehungsfall sonsten durch die Herrschafft gegen dero hoch- und gerechtigkeit, recht, und gerechtigkeit gefrevelt werden wolte solche wiedersehlichkeit mit obbedeuteten multis und coercitions-mitteln bestrafet, und zur obediencz reduciret werden, so weith auch alle vorige recessen undt Laudum hiemit abermahlen confirmirt, approbiret, und bestättiget bleiben was aber hierinnen andersten verordnet, vorige recessen und Laudum so weith auch mortificirt undt Kraftlos seyn. Zu dießes alles bleibender beständiger nachricht, und mehr versichernder gelobung seynd hierab vier gleich lautende exemplaria ausgefertigt, von Ihrer Ruhrfürstl. Durchl. zu Cölln undt Fürstlicher Gnaden zu Paderborn eigenhändig, wie dan nahmens dero Thumbcapitulen durch dero Secretarios unterschrieben, mit allerseits Chur- und fürstlichen und thumbcapitulen Insiegelen bekräftiget und jedem Theil nachrichtlich ad archivium zu reponiren ein exemplar behandreichet, actum 12te aug. Anni 1669.

Maximilian Heinrich

Ruhrfürst zu Cölln.

Henricus Deckhoven

Capituli Secr.

Ferdinand

Bischoff zu Paderborn und
Coadjutor zu Münster.

Ludwig Wippermann

Cap. Secr.